

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Rechtssetzung
Per Email:
rechtssetzung@ezv.admin.ch

Bern, 30. Dezember 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv begrüsst im Allgemeinen die vorgeschlagene Revision. Doch er begrüsst sie nicht uneingeschränkt und nicht ohne Vorbehalt. Unter dem Vorbehalt der Aufnahme seiner konkreten Anträge (siehe I. und die Forderung, auch die Verordnungsentwürfe – insb. in Sachen Datenschutz – dem Parlament vorzulegen), stimmt der sgv der Revision zu.

I. Allgemeine Bemerkungen zum Zollverfahren

Im Rahmen der vorliegenden Revision muss es der Verwaltung und der Wirtschaft gelingen, die Gesetzeslage so anzupassen, dass eine partnerschaftliche Ausgangslage zwischen ihnen abgebildet wird (gleich lange Spiesse für Fristen, Vereinfachungen für Verwaltung und Wirtschaft, etc.). In den begleitenden Materialien fehlt ein klareres Bekenntnis zur Entlastung der Wirtschaft, insbesondere was Gebühren, Kosten und Rahmenbedingungen betrifft. Für den sgv muss die vorliegende Revision insgesamt folgende Punkte erfüllen – diese Erfüllung dieser Forderungen sind also der Vorbehalt des sgv um die geplante Revision zu unterstützen:

- Einzelne Wirtschaftstreibende müssen Warenbestimmungen frei wählen können. Die einzelnen Akteure wissen am besten, wie sie einzeln entlastet werden.
- Das BAZG erbringt seine ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen, etc.) kostenlos.
- Begleitdokumente zu einer Warenanmeldung sollen grundsätzlich nur bei Kontrollen einzureichen sein.
- In der Warenanmeldung braucht es keine transportbezogenen Angaben.

- Für die Meldung des Transportmittelkennzeichens mittels Referenzierens ist eine Lösung ausserhalb der Zollanmeldung vorzusehen.
- Nicht zollpflichtige Waren und verbindlich angemeldete Waren können die Zollgrenze jederzeit passieren, unabhängig von Betriebs- oder Öffnungszeiten des BAZG.
- Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde auf den Sicherheitsaspekt beschränkt. Die Verfahrenserleichterungen für AEO sind unabhängig davon festzulegen und eine international gegenseitige Anerkennung ist im Gesetz aufzunehmen.
- Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern ist nicht Sache des Staates.
- Zolltarifauskünfte müssen weiterhin kostenfrei, verbindlich und von angegebener Dauer sein sowie öffentlich zugänglich.
- Die Heilung von Verfahrensfehlern muss möglich sein, wie auch ein Erlass von Zollabgaben analog der MWST.
- Das Gesetz soll verschiedene Möglichkeiten der Abgabentrichtung (gesammelt, periodisch) erlauben. Für inländische Abgabenschuldner soll die Zahlungsfrist 60 Tage betragen.
- Auch bei nicht angemeldeten Waren sind bei der Veranlagung von Amtes wegen Abgabenermächtigungen zu berücksichtigen.
- Bei unvollständigen Veranlagungen oder Zweifeln der Richtigkeit soll das BAZG nicht einseitig eingreifen und schätzen dürfen.
- Es sollen gegenseitige, faire, Bedingungen gelten, beispielsweise in Form von Harmonisierungen von Fristen. Die Einsprachefrist für Verfügungen beträgt 60 Tage. Diese Frist muss derjenigen gleichgestellt sein, die für die EZV für das Stellen von Nachforderung gilt.
- Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sollen nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden sein und somit auch für kleine Unternehmen uneingeschränkt verfügbar.
- Die Aufbewahrungsfrist von Daten und Dokumenten ist auf die aktuell geltende Frist zu reduzieren.
- Das BAZG beschränkt sich auf seine Aufgabe als Bundesbehörde. Die Zollgesetzgebung darf das BAZG nicht zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder legitimieren. Das BAZG tritt nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern gewerblicher Leistungen.
- Der Wirtschaft ist ein Mitspracherecht bei der Weiterentwicklung des Zollrechts mit einem Konsultativgremium (analog zur MWST) wichtig.

II. Datenschutz

Das Digitalisierungs- und Transformationsprogramm DaziT dürfte auch hinsichtlich der Datenverarbeitung ein Quantensprung in der Verwaltungstätigkeit darstellen und wegweisend für andere Projekte innerhalb der Bundesverwaltung sein. Entsprechend ist auch auf den Datenschutz und die Datensicherheit das nötige Augenmerk zu richten. Aus Sicht der Privatwirtschaft steht der Chance der Vereinfachung der Prozesse und der damit einhergehenden Effizienzgewinne ein erhöhtes Risiko der widerrechtlichen bzw. missbräuchlichen Datenbearbeitung gegenüber. Das hängt im Wesentlichen mit der geplanten weiteren Zusammenführung bzw. Vernetzung der bestehenden Informationssysteme (auch mit anderen Verwaltungseinheiten bzw. Strafverfolgungsbehörden) zusammen (Big Data). Auch die zunehmende Automatisierung intelligenten Verhaltens und maschinelles Lernen (Künstliche Intelligenz), welche auch in der Verwaltung Einzug halten, leisten ihren Beitrag dazu.

Das Parlament hat im Herbst das neue Datenschutzgesetz (DSG) verabschiedet, welches den Datenschutz stärken soll, auch bei der Datenbearbeitung durch die Bundesverwaltung. Da das DSG nur noch bei Daten natürlicher Personen zur Anwendung gelangt, wird die durch die Bundesverwaltung

vorgenommene Datenbearbeitung juristischer Personen neu im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geregelt.

Im Erläuternden Bericht zur Vorlage ist verschiedentlich von «agiler» Gesetzgebung die Rede. Was sich hinter diesem «neuen Weg» verbirgt, sind v.a. offene/weite Formulierungen bzw. Kompetenzdelegationen an den Bundesrat. Bezüglich Flexibilität der Rechtsetzung stellt dies ein Vorteil dar, allerdings wird diese damit auch der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Deshalb ist grundsätzlich zu fordern, dass schwerwiegende Eingriffe in die Rechte Betroffener in einem Gesetz im formellen Sinn und zudem in genügend klarer Weise erfolgen.

Die datenbearbeitungs- bzw. datenschutzrelevanten Bestimmungen finden sich im 7. Titel des E-BAZG-VG (Art. 64-76). Im Ergebnis ist gegenüber der heutigen Rechtslage – soweit (bereits) fassbar – weniger von einer quantitativen Ausdehnung der Datenbearbeitung, sondern von einer qualitativen Weiterentwicklung auszugehen, welche sich aus dem technologieneutralen Ansatz bzw. der Zusammenführung der Informationssysteme sowie den erwähnten neuen technischen Möglichkeiten ergeben. Grundsätzlich scheint der Entwurf bemüht, den Grundsätzen eines modernen Datenschutzes gerecht zu werden (aufgabenorientierte Zweckbestimmung für Datenbearbeitung; aktives, zweck- und aufgabenorientiertes Berechtigungsmanagement; Pflicht zur Qualitätssicherung bei der Datenbearbeitung). Wesentliche Vollzugsregelungen werden aber ohnehin erst auf Verordnungsstufe erlassen, weshalb eine weitergehende Prüfung auch dort vorzunehmen ist. Eine wesentliche Bedeutung wird auch der Vollzugspraxis zukommen (gelebter Datenschutz). Zu bemängeln ist, dass das Kapitel zum Datenschutz im Erläuternden Bericht (Ziffer 6.8) sehr knapp ausfällt und jedenfalls den Anforderungen an eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht gerecht wird. Hier sollte mit Blick auf die Botschaft ans Parlament nachgebessert werden, auch im Sinn der Transparenz.

Als fragwürdig einzustufen ist die Kompetenzzuweisung bei der Pflicht der Behörden zur Qualitätssicherung (Art. 74 f.). Es erscheint problematisch, wenn sich eine Behörde – vorliegend die Zollverwaltung bzw. das BAZG – (ausschliesslich) selber kontrolliert. Das gilt umso mehr, als die Qualitätssicherung in der «laufenden Überprüfung der Einhaltung der Datenbearbeitungsgrundsätze» besteht. Die Aufgabe sollte gerade im Lichte eines effektiven und vertrauensvollen Datenschutzes auf einen Dritten übertragen werden, sei dies eine spezialisierte Behörde wie der EDÖB oder ein zu beauftragendes spezialisiertes Unternehmen (externer Datenschutz-Auditor). Der EDÖB nimmt zwar nach neuem DSG eine verstärkte Aufsichtsfunktion wahr, allerdings mehr im Einzelfall und nicht im Sinn einer systematischen bzw. permanenten Qualitätskontrolle.

Grundsätzlich gilt, dass spezialgesetzliche Regelungen im Datenschutz (auch anderswo) vorgehen. Aus diesen Gründen fordert der sgv, dass auch die Verordnungsentwürfe dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.

III. Finanzpolitische Forderungen

Gemäss den erläuternden Materialien soll die vorliegende Revision die Funktionsweise des Zolls insgesamt agiler machen und eine deutliche Reduktion der derzeitigen Regulierungskosten ermöglichen. Einerseits werden die Synergieeffekte auf über 500 Millionen Franken geschätzt. Andererseits sollen wegen der Digitalisierung (DaziT) weiter mindestens 125 Millionen Franken Einsparungen erfolgen.

Der sgv fordert, dass diese Kostenreduktion im vernünftigen Masse der Wirtschaft weitergegeben werden und dass die gesetzlichen Aufgaben des BAZG kostenlos erfüllt werden. Zusätzlich müssen geplanten und versprochenen Einsparungen zu einer Personalreduktion in der Verwaltung führen; ein Verschieben von «frei gewordenen Stellenprozenten» in andere Verwaltungseinheiten kommt für den sgv nicht in Frage.

IV. Zu einzelnen Bestimmungen

Es sei auf den anbei gelegten Fragebogen verwiesen.

V. Fazit

Der sgv befürwortet eine Modernisierung der Zollverfahren. Damit ist er auch grundsätzlich einverstanden mit seiner Digitalisierung und mit der Anpassung der gesetzlichen Grundlage. Dennoch ist er nur dann damit einverstanden, wenn diese Anpassungen auch zu Vorteilen führen, die der Wirtschaft weitergegeben werden. Die diesbezüglichen Vorbehalte sind unter I. für das Zollverfahren und II. für den Datenschutz angebracht, finanzpolitische Forderungen werden unter III. angeführt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor